



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ 651 093/3 -VI/2/76

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 11. November 1976 über die Erhaltung und die Pflege der Natur (Niederösterreichisches Naturschutzgesetz)

Zu GZ 72 ex 1976
vom 11. November 1976

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 23. DEZ. 1976

Zl. FN/1-171 Aussch. J.M.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 1976 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 11. November 1976 über die Erhaltung und die Pflege der Natur (Niederösterreichisches Naturschutzgesetz) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung dieser Zustimmungen besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1.) Zum § 2:

Im Abs. 1 dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß durch die Bestimmung des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes Zuständigkeiten des Bundes nicht berührt werden, wobei in einer beispielsweise Aufzählung u.a. Maßnahmen in militärischen Angelegenheiten gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG genannt werden.

Nach dem Abs. 3 des § 2 sollen Flächen und bestehende Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend u.a. Zwecken

des Bundesheeres dienen, durch den Naturschutz in ihrer Benützung nicht beeinträchtigt werden. Dazu ist zu bemerken, daß die angeführte Benützung von Flächen und Anlagen für Zwecke des Bundesheeres ausschließlich dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B-VG ("militärische Angelegenheiten") zuzuzählen ist. Eine verfassungskonforme Interpretation des § 2 Abs. 3 muß darüberhinaus zum Ergebnis führen, daß alle militärischen Angelegenheiten, wie insbesondere die Errichtung und Erhaltung spezifisch militärischer Bauten und Anlagen, Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie Maßnahmen im Rahmen militärischer Übungs- und Ausbildungsvorhaben, durch das Niederösterreichische Naturschutzgesetz nicht berührt werden.

2.) Zum § 4 Abs. 1 Z. 1 und zum § 6 Abs. 2 Z. 3:

Wie sich bei einer Analyse der am 1. Oktober 1925 in Geltung gestandenen Regelungen auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens zeigt, zählten dazu schon damals auch Vorschriften, die die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes betrafen. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf den § 9 des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1922, BGBl.Nr. 348/1922, betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätswegegesetz), zu verweisen. Im Hinblick auf den Kompetenztatbestand "Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt" im Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG einerseits und im Hinblick auf die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG "Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt" andererseits ist nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation davon auszugehen, daß der Ausdruck "Baulichkeit" in den zitierten Bestimmungen nicht auch Hochspannungsfreileitungen erfaßt.

3.) Zum § 6 Abs. 2 Z. 1 und 2 und zum § 7 Abs. 3:

Mit dieser Regelung werden behördliche Maßnahmen der Gemeinde in deren eigenem Wirkungsbereich an eine Bewilligung der Behörde gebunden. Die Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung ist nach dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzesbeschlusses nicht ganz klar derart geregelt, daß das Land das verfassungsrechtliche Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin ausübt, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze ... nicht verletzt, sondern eher einer Regelung zugeführt worden, die den Eindruck einer Vermengung des gemeindebehördlichen Aktes mit einem überörtlichen naturschutzbehördlichen Akt erweckt. Insbesondere fällt auf, daß der Gesetzesbeschluß eine "Bewilligung" der Landesregierung und nicht im Sinne der Terminologie des Art. 119a Abs. 8 B-VG eine aufsichtsbehördliche "Genehmigung" vorsieht. Der § 6 Abs. 2 Z. 1 und 2 ist nicht ganz unproblematisch.

Gleiche Überlegungen gelten für die Regelung des § 7 Abs. 3, soweit sie die Widmung einer Verkehrsfläche nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig erklärt. Das in der gleichen Regelung festgelegte Verbot der Widmung von Flächen als Bauland erscheint verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es im Gesetz selbst ausgesprochen wird und die Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 4 B-VG Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches "im Rahmen der Gesetze ..." zu besorgen hat.

4.) Zum § 6 Abs. 2 Z. 4:

Da in Landschaftsschutzgebieten für jede Rodung eine forstrechtliche Bewilligung erforderlich ist, erscheint der Satzteil "soweit nicht nach forstrechtlichen Bestimmungen eine Bewilligungspflicht vorgesehen ist", hier sinnlos. Bezüglich Kahlhieben kann sich dieser Satzteil nur auf die nicht bewilligungspflichtigen Fällungen beziehen, also auf jene gemäß § 86 Abs. 1 des ^Forstgesetzes, d.s. im

allgemeinen Fällungen unter 0,5 ha. Da durch solche Fällungen das Landschaftsbild udgl. weder dauernd (bei jeder Fällung muß aufgeforstet werden) noch maßgeblich (es geht um kleine Flächen bis 0,5 ha) beeinträchtigt wird, muß die Bewilligung gemäß § 6 Abs. 4 erteilt werden und stellt sich daher als reiner Formalakt dar.

5.) Zum § 7 Abs. 2:

Nach dem ersten Satz dieser Bestimmung ist in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das pflanzliche Kleid (beim Wald ist dies primär der Forstbewuchs) untersagt. Von diesem Verbot kann die Behörde bestimmte Ausnahmen gestatten, wobei die unklare Formulierung "..... außer zur Abwehr drohender Gefahren", nicht einmal eindeutig den Schluß zuläßt, daß in diesen Ausnahmefällen die Behörde eine Ausnahme gestatten muß. Die übrigen "Ausnahmen" sind allein von der Gebrauchnahme des behördlichen Ermessens abhängig. Die im Interesse der Walderhaltung nach dem Forstgesetz vorgesehenen Maßnahmen, wie Wiederbewaldung, Durchforstungsmaßnahmen, Schlägerung, Forstschutzmaßnahmen udgl., dürfen durch die vorliegende Bestimmung nach dem Grundsatz der verfassungskonformen Interpretation nicht ausgeschlossen sein.

6.) Zum § 8 Abs. 1 und 2:

Gemäß diesen Bestimmungen kann in einem durch Verordnung erklärten Naturpark dessen Besuch einer besonderen Regelung (Naturparkordnung) unterworfen und dem Berechtigten die Einhebung eines Eintrittsgeldes gestattet werden. Handelt es sich bei einem solchen Naturpark um Wald, dann gelten hierfür die Bestimmungen des Forstgesetzes über die Waldöffnung, die das Betreten von Wald ohne Leistung eines Eintrittsgeldes ermöglichen. Es besteht aber gemäß § 34 Abs. 3 lit. b des Forstgesetzes die Möglichkeit einer Dauersperrung für solche Flächen.

7.) Zum § 10 Abs. 2:

Es ist darauf hinzuweisen, daß sich aus dem historischen Gewerberecht Gesichtspunkte erheben, die dafür sprechen, daß die vorliegende Bestimmung hinsichtlich des erwerbsmäßigen Verwertens, des Feilbietens und des Handels unter Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" fällt (siehe z.B. § 60 der Gewerbeordnung 1859 in der Fassung RGBl.Nr. 49/1902). Eine Abklärung der Kompetenzlage allenfalls auch durch die Einleitung eines Prüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof muß vorbehalten bleiben.

8.) Zum § 14 Abs. 2:

Die Bezeichnungsbestimmung des § 26 gibt, soweit sie die im § 14 Abs. 2 geregelten Aufgaben der Gemeinde in sich schließt, Anlaß zu dem Vorbehalt, daß die Auflage von Verordnungsentwürfen der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt als eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im Landesvollzugsbereich angesehen werden könnte. Es ist andererseits festzuhalten, daß der Regelungszusammenhang für die dem Gesetzesbeschluß zugrundeliegende Auffassung sprechen könnte.

9.) Zum § 24 Abs. 3:

Die vorliegende Bestimmung mag dem § 17 VStG 1950 in der bisherigen Fassung entsprechen. Der § 17 VStG 1950 wurde vom Verfassungsgerichtshof allerdings durch das Erkenntnis vom 10. März 1976, G 37/75, mit Ablauf des 28. Feber 1977 wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz aufgehoben. Auf die Vorlage der Bundesregierung betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1950 geändert wird, 383 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP, wird hingewiesen. Diese Regierungsvorlage sieht u.a. eine Neufassung des § 17 VStG vor.

10.) Zum § 27 Abs. 5:

Die gegenständliche Regelung soll offenbar die Gemeinde verpflichten, für bereits erlassene Bebauungs-

pläne nachträglich eine Bewilligung der Landesregierung einzuholen, sobald ein Gebiet, für das ein solcher Bebauungsplan wirksam ist, von der Landesregierung durch eine Verordnung nach § 6 Abs. 1 zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt wird, und zwar innerhalb eines Jahres nach "Rechtskraft" dieser Verordnung (hier wäre am Rande zu bemerken, daß das Verwaltungsrecht den Begriff der "Rechtskraft" zwar bei Bescheiden kennt, im gegebenen Zusammenhang aber nur von "Rechtswirksamkeit" oder "Kundmachung" der Verordnung gesprochen werden dürfte). Auch in diesem Fall scheint es sich bei der "Bewilligung" der Landesregierung nicht um ein Aufsichtsmittel nach Art. 119 a B-VG zu handeln, weil nach dessen Vorschriften eine Genehmigung von Verordnungen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (hier der Bebauungsplan) nur vor ihrer Erlassung (Abs. 8) vorgesehen ist. Nach ihrer Erlassung können solche Verordnungen der Gemeinde nur mehr wegen Gesetzwidrigkeit und nur durch Verordnung der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden (Abs. 6).

Mangels Vorliegens der genannten Kriterien scheint es sich also auch bei der Bewilligung der Landesregierung nach § 27 Abs. 5 des Gesetzesbeschlusses um einen verwaltungspolizeilichen Akt zu handeln (darauf deutet auch das Eigenschaftswort "naturschutzbehördlich" hin), der als Bescheid zu qualifizieren ist. Eine einfachgesetzliche Regelung, welche die weitere Geltung oder Anwendung einer bereits rechtswirksamen generellen Norm (Verordnung) von der Erlassung einer individuellen Norm (Bescheid) abhängig macht, erweckt wegen des verfassungsrechtlichen Verhältnisses der Rechtsakte im Rechtserzeugungssystem größte Bedenken; im gegenständlichen Falle kommt noch hinzu, daß sie eine verfassungsrechtlich unzulässige Einschränkung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bewirkt.

Im übrigen steht die gegenständliche Konstruktion, deren Vollziehbarkeit wegen ihrer Unklarheit über das Rechts-

schicksal der "bewilligungspflichtigen" Bebauungspläne fraglich erscheint, nicht im Einklang mit den vorgesehenen Regelungen des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1974 bzw. der Niederösterreichischen Bauordnung 1976, in denen bereits entsprechende Vorsorge für solche Fälle getroffen worden ist:

Bei einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein bestimmtes Gebiet zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt wird, handelt es sich nämlich, wie auch im § 14 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses richtig gesagt wird, um ein Raumordnungsprogramm des Landes (§ 3 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1974). Örtliche Raumordnungsprogramme, die jedenfalls die Erlassung eines Flächenwidmungsplanes vorgesehen haben, dürfen Raumordnungsprogrammen des Landes nicht widersprechen (§ 6 in Verbindung mit § 10 leg.cit.). Bebauungspläne wieder dürfen nur im Rahmen von Flächenwidmungsplänen erlassen werden (§ 3 Niederösterreichische Bauordnung 1976).

Bei der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsprogrammes eines Landes ist nun gemäß § 18 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1974 eine Abänderung auch des örtlichen Raumordnungsprogrammes vorgesehen, wobei gemäß § 19 leg.cit. zur Sicherung der Durchführung des Flächenwidmungsplanes eine Bausperre durch Verordnung des Gemeinderates erlassen werden kann. Analog dazu sieht die Niederösterreichische Bauordnung 1976 die Abänderung von Bebauungsplänen auf Grund einer Änderung von Flächenwidmungsplänen (§ 8) bzw. zur Sicherung deren Durchführung die Erlassung einer Bausperre durch Verordnung des Gemeinderates (§ 9) vor.

Für eine rechtlich einwandfreie Regelung im vorliegenden Gesetzesbeschluß hätte eine Bezugnahme auf die in Frage kommenden Bestimmungen des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1974 bzw. der Niederösterreichischen Bauordnung 1976 wohl genügt.

22. Dezember 1976
Für den Bundeskanzler:
W e i s s

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

